Original

G e s e t z vom 7. Juli 1953,

betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Wohnhäuser, die nach durch Kriegseinwirkung herbeigeführter Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden sind (Erstes n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Befreiung.

(1) Für Wohnhäuser, die nach durch Kriegseinwirkung herbeigeführter Zerstörung oder Beschädigung wieder aufgebaut worden sind, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn zum Wiederaufbau oder Neubau auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16.Juni 1948, BGBl.Nr.130, in der jeweils geltenden Fassung eine Fondshilfe tatsächlich gewährt wurde oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondshilfe nach der jeweils im Zeitpunkte der Beantragung der Grundsteuerbefreiung geltenden Fassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes erfüllt sind.

(2) Eine Befreiung von der Grundsteuer nach Abs.(1) wird jedoch nur für Wohnhäuser gewährt, die Bestandteile der im § 32, Abs.(1), der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2.Februar 1935, DRGBl.I, S.81, angeführten Grundstücke mit Ausnahme der Geschäftsgrundstücke sind. Sind diese Wohnhäuser Bestandteile gemischt genutzter und sonstiger bebauter Grundstücke, wird eine Befreiung nur dann gewährt, wenn sie überwiegend Wohnzwecken dienen (§ 1, Abs.(1), der Verordnung der Bundesregierung vom 22.Februar 1951, BGBl.Nr.67).

(3) Wenn Bauführungen über den ursprünglichen Bestand hinausgehen, wird eine Befreiung für den über den ursprünglichen Bestand hinausgehenden Teil (Neubauteil) nicht gewährt, es sei denn, daß für den Neubauteil eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wieder-

aufbaufonds gewährt wird oder der Neubauteil seine Ursache in einer Anordnung der Baubehörde hat oder vom Bauführer ohne baubehördliche Anordnung lediglich aus feuersicherheits- oder sanitären Gründen oder Gründen, die durch die moderne Wohnungsgestaltung üblicherweise bedingt sind, aufgeführt wird.

§ 2.

Ausmaß der Befreiung.

(1) Für vollständig zerstörtgewesene und wiederhergestellte Wohnhäuser wird die Befreiung für das ganze Wohnhaus gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 1 zur Gänze gegeben sind. Als vollständig zerstört gilt ein Wohnhaus, wenn keine zum Wiederaufbau verwendbaren Baubestandteile des ursprünglichen Baubestandes über der Erdoberfläche erhalten geblieben sind. Hiebei gelten auch Baubestandteile als nicht wiederverwendbar, wenn sie zum Wiederaufbau nur aus feuersicherheits- oder sanitären Gründen oder Gründen, die durch die moderne Wohnungsgestaltung bedingt sind, nicht mehr verwendet werden können. Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermeßbetrag), die sich zu Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres ergibt, um jenes Prozentausmaß zu kürzen, das dem Bauwert des Gebäudes an Gesamtwert des Grundstückes entspricht. Hiebei ist bei gänzlich zu befreienden Neubauten für die Berechnung dieses Prozentausmaßes ein Bauwert im Ausmaß von 90 v.H. des Gesamtwertes des Grundstückes zugrundezulegen, wenn das Flächenausmaß des Grundstückes, auf das sich derselbe Grundsteuermeßbetrag bezieht, 800 m^2 nicht übersteigt. Bei einem größeren Flächenausmaß vermindert sich der der Berechnung des Prozentausmaßes zugrundezulegende Bauwert bis zu einem Flächenausmaß bis zu 6000 m^2 um je 0.5 v.H., für je weitere 100 m^2, für ein 6000 m^2 übersteigendes Flächenausmaß um je 1 v.H. für je weitere 100 m^2 bis zu einem Mindestausmaß von 20 v.H. Für die Berechnung des Flächenausmaßes sind Flächen von 50 m^2 oder mehr als volle 100 m^2 zu rechnen, hingegen sind weniger

als 50 m^2 nicht zu berücksichtigen.

(2) Für Wohnhäuser, die nach den Bestimmungen des Abs.(1) nur als teilweise zerstört gelten oder für welche die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 1 nur teilweise zutreffen, wird nur eine teilweise Grundsteuerbefreiung gewährt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn sich auf demselben Grundstück mehrere Objekte befinden und nicht alle gänzlich zu befreien sind. In diesen Fällen vermindert sich der nach Abs.(1) zu ermittelnde Anteil des Bauwertes am gesamten Grundstückswert im selben Verhältnis in dem der Bauwert der zum Wiederaufbau verwendeten alten Baubestandteile zuzüglich des Bauwertes allfälliger nicht zu befreiender Neubauteile (§ 1, Abs.(3)) zum Bauwert des gesamten Wohnhauses nach seiner Wiederherstellung zuzüglich des Bauwertes allfälliger anderer auf demselben Grundstück befindlicher Objekte steht.

(3) Das für die Befreiung maßgebende Prozentausmaß ist auf Antrag nach Bauvollendung vom Bürgermeister (Magistrat) durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Bei nur teilweiser Befreiung hat der Bürgermeister (Magistrat) vorher ein schriftliches Gutachten eines Bausachverständigen (§ 24, Abs.(1) der n.ö.Bauordnung) einzuholen. Wenn das im Baubewilligungsbescheid bewilligte Bauvorhaben nicht in einem Zuge und gleichzeitig, sondern in Teilen und zu verschiedenen Zeiten begonnen und vollendet wird, ist auf Antrag nach Vollendung jedes Bauabschnittes das Prozentausmaß neu festzusetzen.

(4) Der Bürgermeister (Magistrat) hat vor Ermittlung des Prozentausmaßes zunächst zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerfreiheit nach § 1 überhaupt gegeben sind. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller dem Bürgermeister (Magistrat) die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sind nach Auffassung des Bürgermeisters (Magistrates) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht gegeben, so hat er das weitere Verfahren auszusetzen, das Ansuchen unter Mitteilung seiner Bedenken an das Finanzamt (§ 5)

zur Entscheidung vorzulegen und den Antragsteller hievon zu verständigen. Die Entscheidung des Finanzamtes ist dem Antragsteller und dem Bürgermeister (Magistrat) zuzustellen. Hat das Finanzamt in seiner Entscheidung festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind, so hat der Bürgermeister (Magistrat) das Verfahren zur Festsetzung des Prozentausmaßes von Amts wegen wieder aufzunehmen.

(5) Gegen die Festsetzung des Prozentausmaßes durch den Bürgermeister kann die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, welche nach Anhörung eines Amtssachverständigen entscheidet. Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig. Falls es sich um einen Bescheid des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut handelt, entscheidet nach Anhörung eines Amtssachverständigen für das Bauwesen über Berufungen die Landesregierung. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist und des Verfahrens finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 3.

Dauer der Befreiung.

(1) Die Befreiung dauert bei fristgerechter Einbringung des Antrages 30 Jahre. Sie wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung (§ 1, Abs.(3) der Verordnung der Bundesregierung vom 22.Februar 1951, BGBl.Nr.67) folgenden Kalenderjahres wirksam. Wird der Befreiungsanspruch erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4, Abs.(1)) geltendgemacht, so wird die Befreiung und zwar nur für den Rest der Laufzeit erst mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahre zunächstfolgt, in dem das Ansuchen um Befreiung beim Finanzamt (§ 5) eingelangt ist.

(2) Für alle Bauführungen, auf die sich dieselbe Baubewilligung bezieht, sind Beginn und Ende der Befreiungsdauer einheitlich zu erstellen, auch dann, wenn das in der Baubewilligung festgehaltene Bauvorhaben nicht in einem Zuge und gleichzeitig, sondern in Teilen und zu verschiedenen Zeiten begonnen

und vollendet worden sind.

(3) Treten nach erteilter Befreiung Änderungen ein, sodaß die nach § 1 dieses Gesetzes für die Steuerbefreiung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, dann erlischt die Befreiung mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist; sie lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Zustand wiederhergestellt wird, durch den die Befreiung begründet war. Ist die Änderung nur eine teilweise, so ist das bisherige Prozentausmaß (§ 2) neu festzusetzen. Wenn eine Wohnung nur zum Teil zu anderen als Wohnzwecken (Ordination, Anwaltskanzlei u.dgl.) benützt wird, so gilt dies dann nicht als Widmungsänderung, wenn der Inhaber dieser Räume in derselben Woh - nung wohnt.

(4) Eine im Abs.(3) genannte Änderung ist binnen Monatsfrist dem Bürgermeister (Magistrat) bekanntzugeben. Der rechtskräftige Bescheid über das neufestgesetzte Prozentausmaß für die Befreiung ist von Amts wegen und unter Mitteilung des Zeitpunktes des Eintrittes der Änderung dem Finanzamte (§ 5, Abs.(1)) bekanntzugeben, das die entsprechenden weiteren Entscheidungen zu treffen hat. Sind durch die Änderung die Voraussetzungen für die Befreiung überhaupt weggefallen, so hat der Bürgermeister (Magistrat) keinen eigenen Bescheid zu erlassen, sondern das Finanzamt hievon sofort zur Erlassung der weiteren Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Unterlassung der Veränderungsanzeige (Abs.(4)) kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 6.000.-, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden.

§ 4.

Geltendmachung des Anspruches.

(1) Der Anspruch auf Steuerbefreiung ist vom Steuerpflichtigen beim Finanzamt (§ 5, Abs.(1)) spätestens bis Ende Februar des Kalenderjahres geltendzumachen, mit dessen Beginne

die Befreiung gemäß § 3, Abs.(1), wirksam wird.

(2) Zum Nachweis des Anspruches sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift dem Ansuchen anzuschließen:

a) der Bescheid über die Festsetzung des Prozentausmaßes (§ 2, Abs.(3));
b) die behördliche Baubewilligung;
c) der mit der behördlichen Genehmigungsklausel versehene vollständige Bauplan mit Angabe der topographischen Nummern;
d) gegebenenfalls die Genehmigung der Planauswechslung und die zu ihr gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
e) eine Mitteilung der Baubehörde, ob und inwieweit der vorgelegte Bauplan (Planauswechslungsbewilligung) zur Ausführung gekommen ist;
f) die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung nach § 111 der n.ö.Bauordnung;
g) die Beschreibung des Gebäudes unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neugeschaffenen Baubestandteile;
h) im Falle der Inanspruchnahme einer Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, einen Nachweis über die gewährte Fondshilfe und
i) wenn keine Fondshilfe in Anspruch genommen wurde, eine Erklärung der Baubehörde ob und inwieweit die Bauführung die Wiederherstellung nach einem Kriegsschaden zum Gegenstand hat.

(3) Die Frist zur Beibringung der im Abs.(2) genannten Nachweise kann das Finanzamt aus berücksichtigungswürdigen Gründen erstrecken. Sonstige Nachweise sind über besondere Aufforderung beizubringen.

§ 5.

Verfahren.

(1) Über das Befreiungsansuchen entscheidet das Finanzamt in dessen örtlichen Bereich sich der Steuergegenstand befindet.

(2) Das Finanzamt (Abs.(1)) erläßt einen Bescheid in dem das Ausmaß der Befreiung sowie der Tag des Beginnes und des Ablaufes der Befreiung festzustellen sind.

(3) Für das Verfahren gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Nachweise (§ 4, Abs.(2)) bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Verhandlungsakt zu verbleiben.

§ 6.

Übergangsbestimmungen.

(1) Für wiederaufgebaute Wohnhäuser, für die wegen Versäumnis der bisher vorgesehenen Fallfristen (§ 3, Abs.(1) des Gesetzes LGBl.Nr.2/1949 und Artikel II, Abs.(1) des Gesetzes, LGBl.Nr.33/1951) bisher nicht um Befreiung angesucht wurde, beginnt, wenn nunmehr der Befreiungsantrag beim Finanzamt bis 31.Dezember 1953 eingebracht wird, gleichwie in den im Abs.(2) genannten Fällen der 30-jährige Befreiungszeitraum mit dem 1.Jänner 1954.

(2) Bereits eingebrachte Anträge um Befreiung von der Grundsteuer, die wegen Überschreitung der bisher für die Einbringung des Antrages vorgesehenen Fallfristen von den Finanzämtern schon zurückgewiesen worden sind, gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn ein Antrag auf Wiederbehandlung bis 31.Dezember 1953 beim Finanzamt eingebracht wird.

(3) Die Wiederbehandlung der im Abs.(2) genannten Befreiungsanträge hat durch die Finanzämter unter Zugrundelegung der bereits von den Baubehörden nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Prozentfestsetzungsbescheide zu erfolgen. Soferne jedoch Prozentfestsetzungsbescheide in diesen Fällen noch nicht erlassen worden sind, hat dies bereits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(4) Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung (Abs.(1))

oder der Antrag auf Wiederbehandlung eines bereits eingebrachten Ansuchens (Abs.(2)) nicht rechtzeitig eingebracht, so findet § 3, Abs.(1), letzter Satz sinngemäß Anwendung. In den im Abs.(1) und (2) genannten Fällen findet der letzte Satz des § 2, Abs.(3) nur für jene Gebäudeteile Anwendung, die erst nach dem 1.Jänner 1954 vollendet werden.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 1.Dezember 1948, LGBl.Nr.2/1949, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Erstes n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetz) in der Fassung der Novelle vom 27.Juni 1951, LGBl.Nr.33, seine Wirksamkeit.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 7. Juli 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 7. Juli 1953 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter: